



Arbeitsaufsicht - Berichterstattung 2012

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben kommt die Schweiz ihrer Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Arbeitsaufsicht nach. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert und in diesem Bericht stellenweise zitiert.

Dieser Bericht beinhaltet:

- Gesetze und Verordnungen, für welche die Arbeitsaufsicht zuständig ist,
- Personal der Arbeitsaufsicht,
- Statistik der Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigten,
- Statistik der durchgeführten Besuche,
- Statistik der Übertretungen und verfügten Zwangsmassnahmen,
- Statistik der Berufsunfälle und Berufskrankheiten und
- alle sonstigen Fragen, die in den Wirkungsbereich dieser Behörde fallen.

Bern, 13. September 2013

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Einführung	4
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.2.1	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)	4
1.2.2	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	4
1.3	Aufsichtsorgane und deren Personal	4
1.3.1	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	5
1.3.2	Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)	5
1.3.3	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)	5
1.3.4	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)	5
1.4	Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte	5
1.5	Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen	6
1.6	Berufsunfälle und -krankheiten	6
1.7	Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz	6
1.7.1	Fünfte europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS), Schweizerische Gesundheitsbefragung und Europäische Betriebserhebung zu neuen und aufkommenden Risiken (ESENER-Studie)	6
1.7.2	Omnibus-Studien der EU-OSHA	7
2	Aufsicht und Vollzug ArG / UVG	7
2.1	Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden	7
2.2	Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate	7
2.2.1	Besuchte Betriebe und Besuche	7
2.2.2	Planbegutachtungen und -genehmigungen	8
2.3	Individuelle Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.4	Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate	8
2.4.1	Nationale Vollzugsschwerpunkte und Kampagnen	8
2.4.2	Neue Publikationen und Arbeitsmittel	8
2.4.3	Besuchte Kurse und Lehrgänge	10
2.5	Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG	10
2.5.1	Mahnungen	10
2.5.2	Verfügungen: Kantone, Suva (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)	10
2.5.3	Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)	11
2.6	Internationale Koordination und Kooperation	11
3	Produktesicherheit	11
4	Chemikalien und Arbeit	12
4.1	Gesetzliche Grundlagen	12
4.2	Vollzug	13
4.3	Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen	13
4.4	GHS-Informationskampagne	13
5	Anhang	14

5.1	Gesetze und Verordnungen	14	
5.2	Glossar	15	
Tabellenverzeichnis			
Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssektor und Branche, 4. Quartal 2012. Quelle: BFS.....6			
Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2012 besucht wurden			7
Tabelle 3: Anzahl Besuche, die 2012 den Betrieben erstattet wurden			8
Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2012			8
Tabelle 5: Gemäss Chemikaliengesetz durchgeführte Verfahren 2012			13

1 Allgemeines

1.1 Einführung

Die Schweiz ratifizierte das Übereinkommen Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die Arbeitsaufsicht. Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben erfüllt die Schweiz für das Jahr 2012 ihre Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gemäss Artikel 21 dieses Übereinkommens.

Die Angaben fassen - sofern vorhanden - die Berichte der verschiedenen Vollzugsorgane des Arbeitnehmerschutzes in der Schweiz im Bereich der Arbeitssicherheit (Verhütung von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten) und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz auf nationaler Ebene zusammen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich im Geltungsbereich, in den Präventionsbereichen und in der Vollzugsordnung.

1.2.1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Das Arbeitsgesetz gilt für die grosse Mehrheit der Arbeitnehmenden. Von diesem ausgenommen sind insbesondere Arbeitnehmer, die eine höhere leitende Tätigkeit oder eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, die Beschäftigten in öffentlichen Verwaltungen und im öffentlichen Verkehr sowie jene im ersten Wirtschaftssektor. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne die Prävention von Berufskrankheiten), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten sowie der Sonder-schutz von Jugendlichen und jener von schwangeren und stillenden Frauen geregelt.

1.2.2 Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)

Das Unfallversicherungsgesetz gilt ausnahmslos für alle Arbeitnehmenden. Neben den Aspekten der Unfallversicherung ist in diesem Gesetz die Arbeitssicherheit, d.h. die Prävention von Berufsunfällen und speziell definierter Berufskrankheiten (siehe Abs. 1.6) geregelt.

1.3 Aufsichtsorgane und deren Personal

Mit dem Vollzug des ArG sind schweizweit die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Eidgenössische Arbeitsinspektion betraut. Mit dem Vollzug des UVG sind gebietsweise die Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) wie auch jene der kantonalen Arbeitsinspektorate und der Eidgenössischen Arbeitsinspektion beschäftigt.

Als Aufsichtspersonal standen 2012 schweizweit insgesamt rund 49'200 Stellenpro-zente zur Verfügung (2011: 49'500), welche auf 581 Aufsichtspersonen (2011: 568 Personen) verteilt sind. Von diesen waren 307 bei der Suva beschäftigt (2011: 301), 216 bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten (2011: 210) und 58 im Bereich Arbeitsbedingungen der Direktion für Arbeit des SECO (2011: 57).

1.3.1 Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Im Bereich des Arbeitnehmerschutzes nimmt das SECO primär die Bundesaufsicht des Vollzugs des ArG und UVG im Durchführungsbereich der Kantone wahr. Für die einheitliche Rechtsanwendung strebt die im SECO angesiedelte Eidgenössische Arbeitsinspektion mit den Kantonen (im Rahmen der Möglichkeiten des Subsidiaritätsprinzips) Kooperationen an und unterstützt die unité de doctrine im kantonalen Vollzug in den Bereichen Aufsicht, Koordination, Weiterbildung sowie Beratung und Information. Das SECO kann den Kantonen Weisungen erteilen und Richtlinien erlassen.

1.3.2 Kantonale Arbeitsinspektorate (KAI)

Die KAI sind in den meisten Fällen in den kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen angesiedelt. Sie vollziehen die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz nach ArG in allen Betrieben der Schweiz sowie jene zur Prävention von Berufsunfällen nach UVG in jenen Betrieben, die nicht der SUVA unterstellt sind. Sie sind aktiv in den folgenden Präventionsbereichen:

- Arbeitszeitbewilligungen,
- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,
- Verhütung von Berufsunfällen,
- industrielle Unterstellung von Betrieben und
- Planbegutachtungen und -genehmigungen.

1.3.3 Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva)

Neben ihren Aufgaben als Unfallversicherung vollzieht sie die Bestimmungen zur Prävention von Berufsunfällen in den ihr unterstellten Betrieben sowie jene von Berufskrankheiten in allen Unternehmen der Schweiz. Sie ist Herausgeberin von Informations- und Arbeitsmitteln sowie Anbieterin von Schulungen und Beratungsdienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Die Suva wird vom Bundesrat, indirekt vom Bundesamt für Gesundheit (BAG/EDI), beaufsichtigt.

1.3.4 Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Die EKAS als paritätisch zusammengesetzte Kommission ist die zentrale Informations- und Koordinationsstelle der Vollzugsorgane für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie finanziert und koordiniert die Präventionsmassnahmen, die Aufgabenbereiche im Vollzug und die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur Prävention von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

1.4 Wirtschaftssectoren, Branchen und Beschäftigte

Gemäss der Beschäftigungsstatistik¹ waren im 4. Quartal 2012 4,147 Mio. Personen im 2. und 3. Wirtschaftssektor beschäftigt (2011: 4,044 Mio.), wovon 3,117 Mio. Personen im 3. Sektor (2011: 3,011 Mio.) und 1,030 Mio. Personen im 2. Sektor (2011: 1,033 Mio.).

Die Beschäftigten waren im 4. Quartal 2012 zahlenmässig auf die folgenden Branchen verteilt:

¹ www.besta.bfs.admin.ch

Tabelle 1: Beschäftigte pro Wirtschaftssektor und Branche, 4. Quartal 2012. Quelle: BFS

Sektor	Branche / Gewerbe	Anzahl Beschäftigte in Mio.
2. Sektor	• Verarbeitendes Gewerbe	• 0.663
	• Baugewerbe	• 0.322
3. Sektor	• Handel	• 0.630
	• Gastgewerbe, Beherbergung	• 0.210
	• Finanz- und Versicherungs- dienstleistung	• 0.231
	• Freiberufliche (wissenschaftliche und technische) Dienstleistung	• 0.328
	• Erziehung und Unterricht	• 0.283
	• Gesundheits- und Sozialwesen	• 0.549

1.5 Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Das Ressort Arbeitnehmerschutz im SECO, welches zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 1'981 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (2011: 2'197 Bewilligungen). Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr rund 9'355 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt (2011: 9'119 Bewilligungen).

1.6 Berufsunfälle und -krankheiten

Die Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV)² weist für das Berichtsjahr insgesamt 269'908 (2011: 271'945) neu registrierte Berufsunfälle nach UVG aus, von welchen sich 183'607 (2011: 185'855) in bei der Suva versicherten Betrieben ereigneten.

In der Schweiz gelten jene Krankheiten als „Berufskrankheiten“, wenn sie bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wurden. Zu den Berufskrankheiten zählen auch andere Krankheiten, für die nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht wurden.

Im Berichtsjahr registrierte die Suva 2'309 neue Fälle von Berufskrankheiten (2011: 2'721).

1.7 Studien und Umfragen zum Gesundheitsschutz

1.7.1 Fünfte europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen (EWCS), Schweizerische Gesundheitsbefragung und Europäische Betriebserhebung zu neuen und aufkommenden Risiken (ESENER-Studie)

Auf der [Website des SECO](#) wurden 2012 die schweizerischen Resultate des European Working Conditions Survey (EWCS) publiziert. Diese Studie wurde 2010 in Zusammenarbeit mit EUROFOUND durchgeführt und vergleicht die Arbeitsbedingungen der Schweiz mit jenen in den Ländern der Europäischen Union.

² www.unfallstatistik.ch

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) wurde der Fragenkatalog der **Schweizerischen Gesundheitsbefragung** überarbeitet, welcher bei der Durchführung im Jahr 2012 nun mehr Fragen zu psychosozialen Risiken umfasst. Diese Erhebung beinhaltet zudem einige Schlüsselfragen zu Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz, die aus dem EWCS übernommen wurden. Diesbezügliche Resultate liegen noch nicht vor.

Als dritte Grundlage für das Monitoring beteiligt sich das SECO an der **Europäische Betriebserhebung zu neuen und aufkommenden Risiken (ESENER-Studie)** der EU-OSHA in Bilbao. Diese Studie umfasst die Sichtweisen betriebsleitender Personen zur Arbeitssicherheit, zu Gesundheitsrisiken und deren praktischen Umgang im Betrieb. Resultate aus dem Jahre 2012 liegen dieses Jahr nicht vor. Hingegen ist eine Zusammenfassung der Resultate der letzten Erhebung (2009) auf der Website <https://osha.europa.eu/de> aufgeschaltet.

1.7.2 Omnibus-Studien der EU-OSHA

Die EU-OSHA führt jährlich Omnibus-Studien durch. Dabei werden aktuelle Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz gestellt. Anfang 2012 liess das SECO Daten auch in der Schweiz erheben. Es waren Themen zu neuen und aufkommenden Risiken, zur Bedeutung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Zusammenarbeit bei der Risikoprävention. Diese Erhebungen sind sehr wertvoll, weil die Daten mit total 37 anderen Ländern verglichen werden können. Die Resultate der Schweizer Erhebung wurden im Oktober 2012 auf der Website des SECO veröffentlicht.

2 Aufsicht und Vollzug ArG / UVG

2.1 Aufsichtstätigkeit der Bundesbehörden

2012 sind zehn Kantone und zwei Stadtinspektorate einem Systemaudit unterzogen worden. Der Fokus lag dabei auf Aspekten des Unterstellungsverfahrens, der Arbeitszeitgeschäfte, der Betriebsbesuche und der Projekte zu Grossraumbüros. Zusätzlich wurden in den gleichen Inspektoraten zu den gleichen Themen 13 Praxisbegleitungen durchgeführt. Das dabei festgestellte Verbesserungspotenzial und die dafür zu treffenden Massnahmen wurden den betroffenen Arbeitsinspektoraten schriftlich mitgeteilt.

2.2 Aufsichtstätigkeit der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.2.1 Besuchte Betriebe und Besuche

Die Vollzugsorgane besuchten 2012 in ihren Zuständigkeitsbereichen die folgende Anzahl Betriebe (teils mehrfach, ohne Angaben aus den Kantonen Aargau, Bern und Basel-Stadt):

Tabelle 2: Anzahl Betriebe, die 2012 besucht wurden

Suva	13'279 private & öffentlich-rechtliche Betriebe	(2011: 13'442)
26 KAI	7'928 private & öffentlich-rechtliche Betriebe	(2011: 9'516)
SECO	67 Bundesbetriebe	(2011: 88)
Total	21'274 Betriebe	(2011: 23'046)

Diesen Betrieben erstatteten sie im Berichtsjahr für eine Kontrolle oder Beratung die folgende Anzahl von Besuchen:

Tabelle 3: Anzahl Besuche, die 2012 den Betrieben erstattet wurden

Suva	25'781 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	(2011: 26'191)
26 KAI	13'004 in privaten & öffentlich-rechtl. Betrieben	(2011: 12'218)
SECO	93 in Bundesbetrieben	(2011: 97)
Total	38'878 Besuche	(2011: 38'506)

2.2.2 Planbegutachtungen und -genehmigungen

Für Um- und Neubauten wurden 2012 sogenannte Baubewilligungsverfahren durch die KAI und das SECO durchgeführt:

Tabelle 4: Planbegutachtungen (PB) und -genehmigungen (PG) 2012

Vollzugsorgan	PB	PG	Total 2012	(Total 2011)
KAI	8'192	813	9'005	(8'566)
SECO	86	0	86	(94)

2.3 Individuelle Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion hat 2012 rund 250 Anfragen zum Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit bearbeitet. Davon stammen 20 % aus kantonalen Arbeitsinspektoraten. Die restlichen Fragesteller/innen waren Bürger/innen, Betriebe, Organisationen und kantonale oder eidgenössische Verwaltungen. Bei der Beantwortung der Fragen handelte es sich hauptsächlich um Auskünfte, Erklärungen zur Gesetzgebung, Beschwerden, Anzeigen oder Bitten um Unterstützung. Weiter wurden einzelne Kantone auf deren Anfrage hin in komplexen Fällen unterstützt, indem eine Evaluation vor Ort durchgeführt wurde.

2.4 Kollektive Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate

2.4.1 Nationale Vollzugsschwerpunkte und Kampagnen

Seit 2010 wird der Vollzugsschwerpunkt „Gesundheitsprobleme im Bewegungsapparat MSD“ in Betrieben des Gesundheitswesens, der Gastronomie sowie des Detailhandels durchgeführt. Ziel des Vollzugsschwerpunkts ist es, genauere Angaben bezüglich Gesundheitsproblemen in diesen Betrieben zu eruieren und den Branchen eine sinnvolle Unterstützung zur Reduktion der Gesundheitsprobleme zu bieten. Die Qualität der erhobenen Daten erlaubt nach wie vor nur Trendaussagen: Bei einem Grossteil der Betriebe wurden keine eindeutigen Indizien für Gesundheitsrisiken des Bewegungsapparates festgestellt. Die Branchen sind jedoch sensibilisiert, sie führten ergonomische Schulungen und weitere Verbesserungen am Arbeitsplatz durch.

2.4.2 Neue Publikationen und Arbeitsmittel

Publikationen in Zusammenarbeit mit der EKAS

In der Reihe «Unfall – kein Zufall!» wurde in Zusammenarbeit mit Vertretenden verschiedener Partnerorganisationen die Broschüre „Sicherheit und Gesundheits-

schutz in Betrieben Gastgewerbe, Hotels, Verpflegungsbereichen von Spitälern und Heimen (EKAS 6209)" aktualisiert und herausgegeben.

Im EKAS Mitteilungsblatt 74 / 2012 hat das SECO verschiedene Beiträge geliefert, nämlich: zu einer neuen Studie über Stress am Arbeitsplatz, über Zusammenhängen zwischen strukturellen Veränderungen in der Arbeitswelt und Erkrankungen am Arbeitsplatz sowie über die Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden durch den richtigen Umgang von Büroeinrichtungen.

Im Mitteilungsblatt 75 / 2012 wurde die Neuorganisation der Eidgenössischen Arbeitsinspektion genauer vorgestellt. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit gab das SECO klärende Ausführungen zur revidierten Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen ab.

Die Zusammenarbeit des SECO mit der EKAS kommt u.a. beim **e-learning-tool „Prävention im Büro“** und der „**ekas-box.ch**“ im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Fachkommission FK22, Unterkommission Kommunikation, zum Tragen.

Publikationen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Arbeitgeber sollen mittels einer Checkliste mögliche Gefahren und Gefährdungen in ihrem Betrieb kennen, damit schwangere Arbeitnehmenden sinnvoll davor geschützt werden können. Die in elektronischer Form erhältliche **Checkliste „Mutterschutz am Arbeitsplatz“** wurde auf der Grundlage derjenigen des Kantons Genf erarbeitet.

Im Auftrag des SECO hat die Fachhochschule Nordwestschweiz eine qualitative Untersuchung (Schätzungen) zum **Substanzkonsum** von Erwerbstätigen am Arbeitsplatz durchgeführt. Dabei wurden Meinungen von 12 Experten/Expertinnen zu verschiedenen Einflussfaktoren (Ausmass, Art des Dopings, Branche etc.) auf den Konsum erfragt. Die Studie ergänzt die quantitativen Daten zur Verbreitung des Substanzkonsums bei der Arbeit, die in der Stress-Studie 2010 veröffentlicht wurden. Die Antworten der Expertenbefragung steht in elektronischer Form auf der [SECO-Website](#) zur Verfügung.

Flexible Arbeitszeitregelungen gehen tendenziell mit positiven Angaben seitens der Beschäftigten einher. Die Zufriedenheit mit der Arbeit im Allgemeinen und mit den Arbeitszeiten im Speziellen ist tendenziell höher, die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben scheint leichter, Beschwerden werden seltener berichtet. Diese Ergebnisse belegen eine Studie mit dem Titel „*Flexible Arbeitszeiten in der Schweiz*“ - Auswertung einer repräsentativen Befragung der Schweizer Erwerbsbevölkerung durch die Fachhochschule Nordwestschweiz im Auftrag des SECO. Die Studie ist auf der [Website des SECO](#) aufgeschaltet.

Können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Die Publikation „**Alles was Sie über PSA wissen müssen**“ entstand in Zusammenarbeit von Fachleuten des SECO, der Suva und mit dem Verband swiss-safety der Schweizer PSA-Anbieter (www.swiss-safety.ch).

Web Based Training

Im dritten Quartal 2012 schaltete das SECO sein erstes Web Based Training (WBT) zur „Unterstellung eines Betriebs als industrieller Betrieb“ im Netz auf.

2.4.3 Besuchte Kurse und Lehrgänge

CAS Arbeit + Gesundheit

Die CAS-Ausbildung „Arbeit und Gesundheit“ der Hochschule Luzern HSLU konnte am 16. Januar 2012 mit 18 Diplomübergaben abgeschlossen werden. In Neuchâtel (HEG) sind am 7. Dezember 2012 sieben Teilnehmende mit dem Diplom ausgezeichnet worden.

Spezialisierungs-Vertiefungskurse und Fachtagungen

Das SECO führte gemäss seinem rechtlichen Auftrag 10 deutsche Fortbildungskurse für kantonale Arbeitsinspektor/innen mit total 124 Teilnehmenden und fünf französischsprachige Kurse mit 46 Teilnehmenden durch.

Nationale Tagung der Arbeitsinspektion

Die Tagung fand am 28. Juni 2012 in Olten statt und wurde von 108 kantonalen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren, von 36 Vertretenden des SECO sowie von drei Gästen aus der Privatwirtschaft besucht.

Am Vormittag bildeten Arbeitszeitfragen – insbesondere die Auswirkungen der Arbeitszeit auf die Gesundheit – sowie aktuelle Forschungsergebnisse der "Stressstudie" und des "European Working Conditions Survey 2010" über die Arbeitsbedingungen in der Schweiz den Schwerpunkt.

Am Nachmittag engagierten sich die Teilnehmenden in 3 Workshops zu aktuellen Problemfeldern im kantonalen Vollzug. Diese widmeten sich den folgenden Präventionsthemen:

- Vollzugsschwerpunkt MSD im Detailhandel mit praktischen Beispielen
- Arbeitszeitkontrollen in Spitälern mit praktischen Beispielen
- Raumklima und Lüftung mit praktischen Beispielen

2.5 Übertretungen von Vorschriften des ArG oder UVG

2.5.1 Mahnungen

Werden gesetzliche Vorschriften oder Verfügungen der Vollzugsorgane nicht befolgt, so ermahnen die kantonalen Behörden, die Suva oder das SECO die fehlbaren Unternehmen zur Einhaltung der Vorgaben.

2012 wurden von den KAI 423 Ermahnungen (2011: 599) betreffend den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgestellt. Wie im EKAS-Jahresbericht 2012 publiziert, wurden insgesamt 1'931 Ermahnungen (2011: 1'905) betreffend die Arbeitssicherheit ausgestellt, davon 255 (2011: 312) von den KAI und 1'676 (2011: 1'593) von der Suva.

2.5.2 Verfügungen: Kantone, Suva (gemäss Art. 51 Abs. 1 ArG und Art. 64 VUV)

Wegen Nichtbefolgung von Vorschriften oder Verfügungen erliessen die Vollzugsorgane Verfügungen, dies verbunden mit einer Strafandrohung.

Die KAI erliessen im Berichtsjahr 38 solcher Verfügungen (2011: 38) betreffend den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Betreffend die Arbeitssicherheit stellten die Vollzugsorgane gemäss EKAS-Jahresbericht 2012 insgesamt 997 Verfügungen aus (2011: 957), davon 18 (2011: 11) von den KAI und 979 (2011: 946) von der Suva. Die Suva erhöhte als Folge ihrer Verfügungen in 52 (2011: 65) Fällen die Prämien der Unfallversicherung.

2.5.3 Anzeigen und Gerichtsentscheide (Bundesgericht, Kantone; gemäss Art. 51 Abs. 2 ArG und Art. 64 VUV)

Die Kantone meldeten dem SECO insgesamt 44 Anzeigen (2011: 45). Von diesen betrafen

- 22 die Arbeits- und Ruhezeiten,
- 14 die Unfallverhütung,
- 4 den Jugendarbeitsschutz und
- 4 den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Fünf Kantone meldeten 7 Strafurteile betreffend Übertretungen von Vorschriften des Gesundheitsschutzes nach ArG. Von diesen betrafen

- 5 die Arbeits- und Ruhezeiten,
- 1 den Gesundheitsschutz und
- 1 die Unfallverhütung.

In vier Kantonen wurden mit den Strafurteilen Bussen im Umfang von insgesamt CHF 4'000 (2011: CHF 9'380) auferlegt.

2.6 Internationale Koordination und Kooperation

SLIC: Im Jahr 2012 wurden 2 Konferenzen der SLIC besucht. Besonders interessant war der thematische Tag in Zypern, welcher das Thema Ergonomie sehr vertieft behandelte.

EU-OSHA: Die Agentur arbeitete weiter an der aktuellen Kampagne "Working together for risk prevention" (auf Deutsch: "Partnerschaft für Prävention"). Die Schweizerische Tagung für Arbeitssicherheit der EKAS wurde am 25.10.2012 zu diesem Thema abgehalten. Zudem begannen die Arbeiten an der nächsten Kampagne zu psychosozialen Risiken. Als weiteres Thema wurden die „Green Jobs“ (Arbeitsplätze im Zusammenhang mit Umweltschutz bzw. umweltfreundlichen Technologien) mit einer neuen Methode des Szenarien-Bildens angegangen. Diese Informationen wurden der Schweiz übermittelt.

3 Produktesicherheit

Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl Meldungen von nicht konformen Produkten (269, neu 268) und Anfragen (163, neu 162) an das SECO praktisch nicht verändert. Dominant sind weiterhin der Bereich Maschinen und derjenige der "übrigen Produkte" bzw. die allgemeinen Anfragen zum Produktesicherheitsgesetz (PrSG). Gerade letztere zeigen, dass nach wie vor ein grosser Informationsbedarf besteht. Die von der Schweizerischen Normenvereinigung unter Mitwirkung der bfu, des SVGW und des SECO durchgeführten Seminare wurden sehr gut besucht. Die bfu hat im Herbst speziell für die KMU der französischsprachigen Schweiz eine Informationstagung durchgeführt. Vielen KMU wird die Bedeutung des Produktesicherheits-Gesetz PrSG leider erst bewusst, wenn sie ein ernsthaftes Problem mit der Sicherheit eines ihrer Produkte haben. Ohne entsprechende Vorkehrungen und spezieller Versicherung kann ein notwendig gewordener Produkterückruf sehr schnell den finanziellen Ruin einer Firma bedeuten.

Aufgrund eines Falles von gefährlichen Holzspaltmaschinen, den die agriss auf einer Internetplattform entdeckte, hat das SECO eine Weisung für die Kontrollorgane erarbeitet, welche das Vorgehen für die verschiedenartigen Angebote im Internet aufzeigt.

Speziell zu erwähnen ist der Nachvollzug eines von der EU-Kommission unter der Maschinenrichtlinie erlassenen Verbots von schlegelartigen Schneidewerkzeugen für tragbare Freischneider/Motorsensen, welche mehr als zwei bewegliche Teile aufweisen. Das Verbot wurde durch eine vom SECO erlassene und von den Kontrollorganen Suva, agriss und bfu durchgesetzten [Allgemeinverfügung](#) umgesetzt.

Die Tendenzen, immer mehr Rechtssetzungs-Kompetenzen im technischen Bereich an die EU-Kommission zu delegieren und in den EWR-Staaten direkt anwendbare Verordnungen zu erlassen, wird es für die Schweiz nicht einfacher machen, einen zeitgerechten Nachvollzug sicherzustellen. Hinzu kommt, dass die permanenten Anpassungen der Begriffe durch die EU für die Rechtsunterworfenen eher verwirrend denn klärend sind. So haben die EU-Verordnung 765/2008³ und der Beschluss 768/2008⁴, bekannt unter "New Legislative Framework" (NLF), eine Überprüfung und Anpassung sämtlicher Richtlinien im Bereich der Produktesicherheit ausgelöst. Richtlinien, die in naher Zukunft nicht ohnehin überarbeitet werden, wurden im sogenannten "Alignment Package" zusammengefasst.

Von den zehn Richtlinien dieses Pakets sind für das Ressort Produktesicherheit diejenigen über Aufzüge, einfache Druckbehälter und Druckgeräte relevant. Auf Gesetzesebene hat sich aus der praktischen Erfahrung mit dem PrSG ein gewisser Revisionsbedarf ergeben. Hinzu kommt der erwähnte, vor allem begriffliche Anpassungsbedarf aus dem NLF und nicht zuletzt derjenige, der aus der anstehenden Revision der Richtlinie über die allgemeine Produktesicherheit resultieren wird. Die erwähnten Revisionen von Gesetz und Verordnungen wurden im Berichtsjahr begonnen, können aber erst abgeschlossen werden, wenn die definitiven Fassungen der EU-Vorlagen bekannt sind.

4 Chemikalien und Arbeit

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen ChemG (SR 813.1) wird beschrieben, dass die Umwelt sowie die Gesundheit von Bevölkerung und Arbeitnehmenden vor Gefährdungen durch Chemikalien geschützt werden sollen. Dieser Schutz wird gewährleistet durch Sicherheitselemente vor dem Inverkehrbringen von Chemikalien. In der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle übernimmt die Firma selbst die Verantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Für bestimmte Produktgruppen gibt es daneben eine Zulassung durch die Behörden, in welcher Einstufung, Kennzeichnung und die Qualität des Sicherheitsdatenblattes vor dem Inverkehrbringen überprüft werden. Dies betrifft Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte, aber auch neue chemische Stoffe.

Seit 2007 tritt in der EU stufenweise ein neues Chemikalienrecht in Kraft, welches die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien regelt. Die Chemikalienverordnung (ChemV) und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) wurden an die europäische Gesetzgebung bezüglich Chemikalien die EU Verordnung EG 1272/2008 angeglichen. Diese beschreibt die Grundsätze der GHS Gefahrenkennzeichnung, in welcher die verschärften Regeln der Einstufung und die Kennzeichnung mit den neuen rot-weissen Gefahren-Piktogrammen vorgeschrieben werden. Seit 1.12.2012 wird GHS in der Schweiz vorerst nur für chemische Stoffe eingefordert. Gemische können bis 1.6.2015 nach dem alten System einge-

³ Verordnung 765/2008/EG über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

⁴ Beschluss 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

stuft und gekennzeichnet werden. Produkte, die nach GHS gekennzeichnet sind, dürfen aber schon jetzt auf dem Schweizer Markt vertrieben werden.

4.2 Vollzug

Im Vollzug des Chemikalienrechtes übernimmt der Bund die Aufgabe der Melde-, Anmelde- und Bewilligungsverfahren sowie die die Überprüfung der gesetzlich eingeforderten Selbstkontrolle. Letztere gilt auch für Chemikalien, die nicht anmelde- oder bewilligungspflichtig sind (alte Stoffe, Zubereitungen, Gegenstände). Der Bund tritt dabei als Koordinationsorgan zwischen den Kantonen auf, welche stichprobeweise eine Marktkontrolle durchführen. Zentrale Aufgabe der Kantone ist daneben die Überwachung des Umganges mit Chemikalien (z.B. Aufbewahrung, Anwendung, Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln in der Grundwasserschutzzone S1).

4.3 Antragsgebundene Verfahren: Anmeldungen und Zulassungen

Verschiedene Beurteilungsstellen teilen sich die Aufgabe der fachlichen Beurteilung der Dossiers für obengenannte Bewilligungsverfahren. Eine Anmeldestelle für Chemikalien, Neustoffe und Biozide, bzw. eine Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel koordinieren die Verfahren. Das SECO agiert hierbei als Beurteilungsstelle, welche die Aspekte des Arbeitnehmerschutzes überprüft.

Tabelle 5: Gemäss Chemikaliengesetz durchgeführte Verfahren 2012

Durchgeführte Verfahren gemäss ChemG	Anzahl
Anmeldungen Neustoffe	29
Übergangszulassungen von Biozidprodukten	230
Anerkennungen von in der EU zugelassenen Biozidprodukten	52
Zulassungen von Rahmenformulierungen von Biozidprodukten	86
Zulassungen von neuen Pflanzenschutzmitteln oder neuen Anwendungen	67
Erneuerung auslaufender Pflanzenschutzmittelzulassungen	62
Überprüfung bestehender Pflanzenschutzmittelzulassungen	107

Das Europäische Chemikalienrecht stellt eine erhebliche Verbesserung im Bereich Chemikalien und Sicherheit dar. Es ermöglicht den Zugang zu mehr Informationen über Substanzen in Alltagsprodukten und führt längerfristig dazu, dass gefährliche Stoffe schrittweise durch unbedenklichere Alternativprodukte ersetzt werden. Dieses ehrgeizige Ziel beansprucht jedoch grosse Ressourcen in der Privatwirtschaft und Verwaltung und führt seit einigen Jahren zu einem merkbaren Mehraufwand. Es ist anzunehmen, dass die Anzahl durchgeführter Verfahren im Bereich Chemikaliengesetz in den kommenden Jahren noch weiter deutlich ansteigen wird.

4.4 GHS-Informationskampagne

Im September 2012 startete die nationale Partnerkampagne "Genau geschaut, gut geschützt" zur Einführung der neuen GHS-Gefahrensymbole in der Schweiz. Das SECO agiert als (Mit-)Trägerin und unterstützt gleichzeitig die Kampagnenleitung (Bundesamt für Gesundheit) durch Beiträge mit Fokus Arbeitnehmerschutz. Im Jahr 2012 wurden dazu PowerPoint Mustervorträge für betriebsinterne Schulungen erarbeitet, welche kleinen und mittleren Betrieben bei der GHS Einführung

helfen sollen. Für 2013 sind weitere Beiträge mit dem Fokus Arbeitnehmerschutz geplant, wie ein Kurzfilm, oder eine Hilfestellung zum Lesen von Sicherheitsdatenblättern. Aktuellste Kampagnenunterlagen finden sich jeweils auf der Internetseite <http://www.cheminfo.ch/>.

5 Anhang

5.1 Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)	ChemG	SR 813.1
Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung)	ChemV	SR 813.11
Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)	ChemRRV	SR 814.81
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung)	VBP	SR 813.12
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)	ArG	SR 822.11
Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz	ArGV 1	SR 822.111
Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)	--	SR 822.111.52
Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)	ArGV 2	SR 822.112
Verordnung des WBF vom 16. Juni 2006 zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der ArGV 2	--	SR 822.112.1
Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)	ArGV 3	SR 822.113
Verordnung 4 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)	ArGV 4	SR 822.114
Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung)	ArGV 5	SR 822.115
Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten von Jugendlichen	--	SR 822.115.2
Verordnung des WBF vom 29. Mai 2008 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung	--	SR 822.115.4
Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz)	UVG	SR 832.20
Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	VUV	SR 832.30
Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit	PrSG	SR 930.11

Gesetz / Verordnung	Abkürzung	SR-Nummer
cherheit		
Verordnung vom 19. Mai 2010 über die Produktesicherheit	PrSV	SR 930.111

5.2 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
agriss	Stiftung AgriSicherheit Schweiz
ASA-Richtlinie	EKAS-Richtlinie Nr. 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit, EDI
BFS	Bundesamt für Statistik, EDI
bfu	Beratungsstelle für Unfallverhütung
CAS	Zertifikatslehrgang zum Thema Arbeit und Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
EU-OSHA	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
EWCS	European Working Conditions Surveys
GHS / CLP	Globally Harmonized System / Classification, Labeling and Packaging (Verordnung)
HEG	Haute école de gestion, Neuchâtel
HSLU	Hochschule Luzern
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ILO	International Labour Organisation
KAI	Kantonales Arbeitsinspektorat
KMU	Kleine und mittlere Unternehmungen
MSD	Musculoskeletal disorders
NLF	New Legislative Framework
PB	Planbegutachtung(en)
PG	Plangenehmigung(en)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft, WBF
SLIC	Senior Labor Inspectors' Committee
SSUV	Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVGW	Schweizerische Vereinigung für Gas und Wasser
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBT	Web-based Training